

# Bundesgesetz über die Unterstützung von Dachverbänden der Weiterbildung

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 64a Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2012<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Beitragsberechtigte Dachverbände

<sup>1</sup> Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an Dachverbände der Weiterbildung Erwachsener gewähren.

<sup>2</sup> Beiträge werden nur gewährt, wenn:

- a. der Dachverband gesamtschweizerisch tätig ist;
- b. der Dachverband nicht gewinnorientiert ist;
- c. der Dachverband nachweisen kann, dass er Aufgaben nach Artikel 2 seit mindestens drei Jahren kontinuierlich ausübt; und
- d. die dem Dachverband angeschlossenen Organisationen Kompetenzen vermitteln, die die Chancen in Gesellschaft und Arbeitswelt verbessern.

<sup>3</sup> Ein Dachverband kann für die Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 2 gestützt auf dieses Gesetz nur unterstützt werden, wenn er für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht gestützt auf ein anderes Bundesgesetz, namentlich das Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009<sup>3</sup>, unterstützt wird.

## **Art. 2** Unterstützte Aufgaben

Die Beiträge können den Dachverbänden für die Erfüllung der folgenden Aufgaben gewährt werden:

- a. Information über Weiterbildungsangebote und Koordination der Angebote;
- b. Sicherung und Entwicklung der Qualität der Weiterbildung.

1 SR 101  
2 BBl 2012 665  
3 SR 442.1

**Art. 3** Beitragsbemessung

<sup>1</sup> Die Beiträge bemessen sich nach:

- a. dem Grad des Interesses des Bundes an der Tätigkeit des Dachverbandes;
- b. der Anzahl der im Dachverband zusammengeschlossenen Organisationen;
- c. dem Koordinationsaufwand des Dachverbandes;
- d. den zumutbaren Eigenleistungen des Dachverbandes und den Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen:

- a. höchstens das Doppelte der Summe der zumutbaren Eigenleistungen und der Beiträge Dritter; und
- b. höchstens die Differenz zwischen den notwendigen Aufwendungen einerseits und der Summe der zumutbaren Eigenleistungen und der Beiträge Dritter andererseits.

<sup>3</sup> Übersteigen die aufgrund der eingereichten Gesuche errechneten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden diese Beiträge anteilmässig gekürzt.

**Art. 4** Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen nach diesem Gesetz.

**Art. 5** Verhältnis zum Subventionsgesetz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990<sup>4</sup>.

**Art. 6** Vollzug

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie vollzieht dieses Gesetz.

<sup>2</sup> Es koordiniert seine Unterstützungstätigkeit mit anderen Bundesstellen.

<sup>3</sup> Es erlässt Richtlinien über die Einzelheiten, namentlich die Gesuchstellung und die Zahlungsmodalitäten.

**Art. 7** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt.

<sup>2</sup> Es tritt am ... (einen Tag nach seiner Verabschiedung) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

<sup>4</sup> SR 616.1